

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Aarau, 12. Oktober 2009

6. IV-Revision, erstes Massnahmepaket; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Couchepin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), der Zusammenschluss aller institutionalisierten staatlichen Gleichstellungsstellen der Schweiz, nimmt gerne die Gelegenheit wahr, sich zur 6. IV-Revision zu äussern. Wir beschränken unsere Stellungnahme auf folgende zwei Punkte, die uns zentral erscheinen.

1) Datenmaterial

Wir bedauern, dass im erläuternden Bericht der Geschlechterperspektive zu wenig Beachtung geschenkt wird. Die aufgelisteten Auswirkungen (S. 91ff.), die sich mit der Einführung der eingliederungsorientierten Rentenrevision und der Einführung eines Assistenzbeitrages ergeben, werden ohne Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Daten gemacht. Mit der eingliederungsorientierten Revision wird gemäss dem Bericht (vgl. S. 5) auch eine gesetzliche Grundlage für die Überprüfung laufender Renten geschaffen. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit der seit dem 1. Januar 2008 geltenden gesetzlichen Vermutung, dass somatoforme Schmerzstörungen, Fibromyalgie und ähnliche Sachverhalte oder ihre Folgen mit einer zumutbaren Willensanstrengung überwindbar sind, von grosser Bedeutung. Gemäss einer Studie des Universitätsspital Genf (HUG) sind von diesen Krankheiten mehrheitlich Frauen betroffen (85%). Damit würden Frauen von den drohenden Rentenkürzungen oder -streichungen viel stärker betroffen als Männer.

Es ist deshalb unerlässlich, die nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten aufzuführen und zu publizieren, bevor über eine solche Revision definitiv entschieden werden kann.

2) Assistenzbeitrag

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten unterstützt die neu geschaffene Möglichkeit sehr, dass Menschen mit einer Behinderung für benötigte Hilfeleistungen Personen anstellen können, die dann im Anschluss einen Beitrag von 30 Franken pro Stunde erhalten sollen (Bericht S. 49ff.). Diese Leistung fördert die effektive Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung, wie sie verfassungsrechtlich und gesetzlich gefordert wird. Neben der gesellschaftlichen und beruflichen Integration wird dabei auch die allgemeine Lebensqualität und Selbständigkeit von Menschen mit einer Behinderung verbessert. Als stossend empfindet die SKG aber die Tatsache, dass die Hilfeleistung durch

direkte Familienangehörige von einer monetären Kompensation ausgeschlossen wird. Der Bericht weist auf den Umstand hin, dass eine finanzielle Abgeltung von Familienarbeit, welche mehrheitlich durch Frauen erbracht wird, eine „übergeordnete gesellschaftspolitische Frage“ ist, und nicht im Rahmen dieser Vorlage behandelt werden kann. Diese Haltung bestreiten wir vehement. Es kann nicht angehen, dass mittels eines neuen Gesetzes eine weitere stossende Ungleichbehandlung von gleichen Tätigkeiten geschaffen wird. Es ist richtig, dass noch weitere Bereiche existieren, in welchen die unbezahlte Arbeit unbefriedigend gelöst ist. Das heisst aber nicht, dass dies als Rechtfertigung genügt, die Pflege- und Betreuungsarbeit in der Familie weiterhin nicht zu honorieren.

Wir beantragen, dass auch Familienangehörige, die ihre Erwerbsarbeit aufgrund von Assistenzarbeit reduzieren oder aufgeben müssen, ebenfalls den vorgesehenen Beitrag erhalten können.

Besten Dank für die Aufnahme unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Regula Strobel



Präsidentin